



Gemeinde Jengen  
Landkreis Ostallgäu

## Begründung

### zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Schafstadel“

#### **1. Baugrenzen auf Fl.Nr. 19 der Gemarkung Weicht**

Für das Grundstück sind bisher keinerlei Baugrenzen festgesetzt. Durch die erstmalige Festsetzung von Baugrenzen soll die Errichtung eines Wohnhauses auf der südöstlichen Freifläche des Grundstücks ermöglicht werden.

#### **2. Grünfläche mit Spielplatz**

Der Gemeinderat Jengen hat in seiner Sitzung am 03.02.2003 entschieden, die Grünfläche mit Spielplatz nicht anzulegen.

Stattdessen wird das Grundstück als Baugrundstück ausgewiesen.

Entsprechend einer Umfrage haben die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung für die öffentliche Grünfläche mit Spielplatz kein Bedarf besteht.

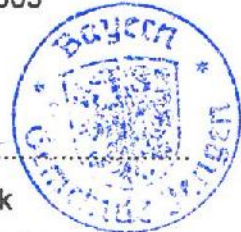

Grünflächen sowie Spielmöglichkeiten sind innerhalb der Privatgrundstücke vorhanden, so dass weder zusätzliche öffentliche Grünflächen noch ein sog. Quartiersspielplatz erforderlich sind.

Die Gemeinde möchte an geeigneter Stelle in Weicht einen öffentlichen Spielplatz für den gesamten Ortsteil einrichten. Ziel ist es, einen Treffpunkt für Neubürger und alteingesessene Weichter zu schaffen. Dies könnte dem Erhalt der Dorfgemeinschaft und der Integration der Neubürger dienen.

**3. Änderung der Baugrenzen auf FINr. 458/8 der Gemarkung Weicht**

Der Eigentümer des Grundstücks möchte an der westlichen Grundstücksgrenze eine Garage errichten. Städtebauliche Gründe sprechen hier nicht entgegen. Die Änderung der Baugrenzen berücksichtigt die neuen Festsetzungen auf Grundstück FINr. 458/7. Ansonsten bleiben die Festsetzungen auf FINr. 458/8 unverändert.

Jengen, den 04.11.2003



Hauck

1. Bürgermeister